



**REGLEMENT ÜBER DEN HÄRTEFALLFONDS  
CORONAVIRUS (COVID-19) DER  
GEMEINDE AROSA**

**(GENEHMIGUNG AN DER VORSTANDSSITZUNG VOM 18. MAI 2020)**

Erlassen vom Gemeindevorstand gestützt auf 46 Abs. 1 der Gemeindeverfassung

Art. 1

*Grundsatz*

Die Gemeinde richtet einen Härtefallfonds Coronavirus (COVID-19) ein. Die darin geäußneten Mittel sind einzig im Zusammenhang mit dem Auftreten des Corona-Virus (COVID-19) zu verwenden. Der Fonds wird innerhalb der Gemeindebilanz als separates Konto geführt und mittels Beschluss des Gemeindevorstandes und im Rahmen seiner von der Gemeindeverfassung definierten Kompetenz durch eigene Mittel aus der Erfolgsrechnung sowie aus Spenden Dritter gespeisen.

Art. 2

*Zweck*

<sup>1</sup> Der Fonds bezweckt zum einen die Unterstützung von Unternehmungen (Einzelunternehmen und Gesellschaften) mit Sitz in der Gemeinde Arosa, die aufgrund des Corona-Virus (COVID-19) in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind. Zum anderen wird der Fonds für die Belebung der Aroser Wirtschaft für die Zeit nach der Corona-Krise eingesetzt.

<sup>2</sup> Die Massnahmen umfassen Unterstützungsleistungen und Förderung der Wirtschaft durch:

- a) Soforthilfebeiträge für Härtefälle
- b) Überbrückungen in Form von zinslosen Darlehen
- c) Wirtschaftsförderung in Form einer Gutschrift von max. 10% an die Ausgabe von Aroser Bilder-Gutscheinen, welche im Wert von CHF 1 Mio. limitiert sind.

Die Unterstützungsleistungen sollen niederschwellig, rasch und subsidiär zu den Massnahmen des Bundes und des Kantons gewährt werden.

Art. 3

*Umfang der Mittel*

<sup>1</sup> Die Gemeinde Arosa stellt für die Massnahmen gemäss Art. 2 einen Gesamtbetrag von CHF 300'000.- für den Härtefallfonds zur Verfügung.

<sup>2</sup> CHF 200'000.- aus dem Härtefallfonds sind für Soforthilfebeiträge für Härtefälle und zinslose Darlehen bestimmt.

<sup>3</sup> CHF 100'000.- aus dem Härtefallfonds sind für die wirtschaftsfördernde Massnahme gemäss Art. 2 lit. c) bestimmt.

<sup>4</sup> Spenden Dritter können dem Fonds zugeführt werden.

Art. 4

<sup>1</sup> Unterstützungsberechtigt sind Unternehmen, die in der Gemeinde Arosa steuerpflichtig und steuerzahlend sind und die weiteren Voraussetzungen bei den einzelnen Massnahmen erfüllen.

*Voraussetzungen  
für die  
Unterstützungs-  
leistungen der  
Gemeinde;  
Subsidiarität*

<sup>2</sup> Es muss ein Härtefall gegeben sein, welcher durch die Corona-Krise nachweislich und unverschuldet verursacht wurde. Liegt ein solcher vor, kann beim Gemeindevorstand eine Zuwendung aus dem Fonds beantragt werden. Ein Härtefall im Sinne der vorliegenden Regelung liegt vor, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind (kumulativ):

- a) Die Unternehmung resp. der Selbständigerwerbende legt glaubhaft dar, dass ein Liquiditätsengpass im Zusammenhang mit der Corona-Krise entstanden ist;
- b) Leistungen wie Kurzarbeitsentschädigung oder andere (sozial-)staatlichen Leistungen können nicht geltend gemacht werden, sind abgelehnt worden oder sind nicht ausreichend;
- c) Es besteht keine oder nur eine ungenügende Versicherungsdeckung;
- d) Die maximalen Bundes- und Kantonsmittel reichen zur Sicherung des Fortbestandes der Unternehmung nicht aus, sind abgelehnt worden oder können nicht geltend gemacht werden;
- e) Die Auszahlung von anderen Fördermitteln der Gemeinde, wie Schuldenerlasse oder Stundungen können nicht geltend gemacht werden, sind abgelehnt worden oder sind nicht ausreichend;
- f) Die Fortsetzung der unternehmerischen/betrieblichen Tätigkeit ist mit der Gewährung einer Überbrückungsfinanzierung (à fonds perdu oder Darlehen) wahrscheinlich.

#### Art. 5

<sup>1</sup> Unterstützungsleistungen gemäss diesem Reglement sind für folgende Zielgruppen vorgesehen:

*Zielgruppen*

- a) Unternehmungen aller Rechtsformen und Grössen, insbesondere Kleinstunternehmungen
- b) Alle im Handelsregister eingetragenen Personen
- c) Selbständigerwerbende

Art. 6

- Soforthilfebeiträge für Härtefälle*
- <sup>1</sup> Soforthilfebeiträge werden à fonds perdu ausgerichtet.
- <sup>2</sup> Der Soforthilfebeitrag beträgt zwischen CHF 1'000.- und max. CHF 5'000.- pro Unternehmung.

Art. 7

- Anspruchsrechte für Soforthilfebeiträge*
- <sup>1</sup> Soforthilfebeiträge können unter Berücksichtigung von Art. 4 beantragen:
- Unternehmungen, die bestätigen können, dass sie nachhaltig überlebensfähig sind.
- <sup>2</sup> Gesuche für Soforthilfebeiträge können während der Dauer der Notlage oder spätestens bis 31. Dezember 2020 eingereicht werden.

Art. 8

- Art und Höhe von Überbrückungen*
- <sup>1</sup> Finanzielle Überbrückungen können in Form von zinslosen Darlehen gemäss den nach folgenden Kriterien beantragt werden:
- a) Laufzeit 1 bis maximal 5 Jahre;
  - b) Das Darlehen ist zinslos;
  - c) Der Maximalbetrag für das zinslose Darlehen beträgt CHF 20'000.-;
  - d) Die Höhe eines zinslosen Darlehens ist abhängig vom Liquiditätsbedarf der Unternehmung. Allfällige weitere Unterstützungsleistungen und Garantien von Bund, Kanton oder Dritten sind angemessen zu berücksichtigen.

## Art. 9

<sup>1</sup> Im Sinne der Belebung der Arosener Wirtschaft wird in einem Gemeinschaftsprojekt zwischen der Gemeinde Arosa und Arosa Tourismus die Aktion "Arosa Bilder-Gutscheine mit Unterstützungsbeitrag der Gemeinde" ins Leben gerufen. *Wirtschaftsförderung*

<sup>2</sup> Es werden Arosa Gutscheine im Wert von CHF 1 Mio. zum Verkauf angeboten. Als wirtschaftlichen Anreiz leistet die Gemeinde einen zusätzlichen Beitrag von 10% für jeden verkauften Gutschein, und somit maximal CHF 100'000.-. Dieser Betrag wird aus dem Härtefallfonds entnommen. Die Gutscheine sind ausschliesslich in Arosener Betrieben einlösbar.

<sup>3</sup> Das Detailkonzept zu der Bilder-Gutscheinaktion wird vom Gemeindevorstand beschlossen.

## Art. 10

<sup>1</sup> Der Leistungsumfang der Massnahmen ist in den Art. 6, 8 und 9 dieses Reglements definiert. *Leistungsumfang*

<sup>2</sup> Die Leistungen aus dem Fonds entsprechen keinem Vollersatz für den finanziellen Engpass, sondern sollen die wirtschaftlichen Folgen lindern.

<sup>3</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Ausrichtung von Leistungen.

## Art. 11

<sup>1</sup> Wer einen Anspruch aus diesem Reglement geltend machen will, hat beim Gemeindevorstand ein schriftliches Gesuch einzureichen. Es sind insbesondere die nachfolgenden Unterlagen mittels Belegen beizulegen: *Verfahren*

- a) Die zu ersuchende Leistung ist zu beziffern und im Detail nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen. Ein Kausalzusammenhang zwischen dem Corona-Virus (COVID-19) und dem Liquiditätsengpass ist ebenfalls glaubhaft zu machen.
- b) Verfügung (Zustimmung/Ablehnung) Liquiditätshilfe Bund
- c) Verfügung (Zustimmung/Ablehnung) Liquiditätshilfe Kanton
- d) Genehmigung/Ablehnung Gesuch um Kurzarbeit
- e) Genehmigung/Ablehnung Gesuch um Entschädigung von Erwerbsausfällen
- f) Genehmigung/Ablehnung Gesuch um Kultur-/Sportbeiträgen

g) Genehmigung/Ablehnung Gesuch um Mieterlass

h) Betreuungsauszug nicht älter als 3 Monate.

<sup>2</sup> Der Gesuchsteller kann angefragt werden, der Gemeinde seine Zustimmung um Einsichtnahme in seine Steuerakten zu gewähren.

<sup>3</sup> Der Gemeindevorstand kann weitere Kriterien für die Gesuchseinreichung festlegen.

<sup>4</sup> Der Gemeindevorstand entscheidet anhand der eingereichten Unterlagen über die Genehmigung oder Ablehnung der Gesuche.

#### Art. 12

*Inkrafttreten und Aufhebung* <sup>1</sup> Dieses Reglement wurde vom Gemeindevorstand am 18. Mai 2020 beschlossen. Es tritt rückwirkend auf den 1. Mai 2020 in Kraft und erlangt Gültigkeit bis längstens am 31. Dezember 2021. Der Fonds wird mit der Aufhebung des Reglements aufgelöst und der Erfolgsrechnung der Gemeinde gutgeschrieben bzw. belastet.

<sup>2</sup> Der Härtefallfonds in Höhe von CHF 300'000.- wurde vom Gemeindevorstand mittels Nachtragskredits an seiner Sitzung vom 21. April 2020 beschlossen.

#### Art. 13

*Publikation dieses Reglements* Dieses Reglement wird in die Sammlung der Gesetze und Reglemente der Gemeinde Arosa aufgenommen und auf der Homepage veröffentlicht.

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Lorenzo Schmid

Jan Diener

## Anhang zum Reglement

1. Generelles Ablaufdiagramm der staatlichen Hilfsprogramme für von Covid-19 betroffene Firmen:
  - 1.1. Stufe 1: Normalfall Bundesinstrumente
    - Ausgeweitete Kurzarbeitsentschädigung (via KIGA)
    - Entschädigung bei Erwerbsausfällen für Selbständigerwerbende (via AHV-Ausgleichskassen)
    - Entschädigung bei Erwerbsausfällen Angestellte in Kinderbetreuung und Quarantäne (via AHV-Ausgleichskassen)
    - Entschädigung Kultur- und Sportbereich (via kantonale Kultur- und Sportämter)
  - 1.2. Stufe 2: Härtefall Bundesinstrumente
    - Unkomplizierte Überbrückungskredite bis max. 10% des Jahresumsatzes (via Banken)
    - Aufschub Sozialversicherungsbeiträge (via AHV-Ausgleichskassen)
    - Zahlungsaufschub Bundessteuer (via kantonales Steueramt)
  - 1.3. Stufe 3: Härtefall Kantonsinstrumente
    - Bereitstellung Rahmenkredit für kantonale Solidaritätsbürgschaft. Max 15% des Umsatzerlöses und max. CHF 5 Mio. pro Unternehmung.
    - Kulanz bei Zahlungsfristen und Verzicht auf Verzugszinsen und Mahngebühren
    - Kulanz betreffend Rückzahlungsmodalitäten bei Kantons- und NRP-Darlehen
    - Arbeitsvergaben des Kantons prioritär behandeln